

Merkblatt

„Sanktionslistenprüfung“ aufgrund der Terror- und Embargoverordnungen der EU

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 hat die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dienen. Diese Verordnungen gelten unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten und sind von jedermann zu beachten¹. Den in den Anhängen der Verordnungen aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt auch für die länderbezogenen Embargos der EU².

Die Embargoverordnungen lassen die Frage offen, wie sichergestellt wird, dass gelisteten Personen keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Jeder Wirtschaftsbeteiligte muss in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, dass das gesetzliche Bereitstellungsverbot befolgt wird. Unabhängig von der individuellen Situation eines Unternehmens ist zu beachten, dass die Namenslisten regelmäßig aktualisiert werden.

Sofern nicht aufgrund einer Vielzahl von Kunden und/oder Geschäftsvorfällen der Einsatz einer Compliance-Software-Lösung unverzichtbar ist, kann die „Sanktionslisten-Prüfung“ auch über folgende Datenbanken im Internet durchgeführt werden:

• **Justizportal des Bundes und der Länder:**

<http://www.finanz-sanktionsliste.de/www.finanz-sanktionsliste.de>

• **EU-Datenbank:**

http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm

Wir empfehlen die Prüfung aller an dem Geschäft beteiligten Personen sowohl vor dem Abschluss von Verträgen als auch vor der unmittelbaren Durchführung des Geschäfts. Dabei ist zu beachten, dass jede der an der Geschäftsabwicklung beteiligte Person in den „Sanktionslisten“ der Embargoverordnungen aufgeführt sein könnte: z. B. Warenempfänger, Bank, Spediteur, Versicherer, Notify-Adresse. Die Nichtbeachtung von Bereitstellungsverböten ist strafbewehrt und wird als Embargoverstoß behandelt. Die Verletzung von Mitteilungspflichten wird grundsätzlich als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Für die Beantragung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr bei der Niederrheinischen IHK bedeutet dies:

Sofern Ihre Dokumente Namen von Personen enthalten, die in den „Sanktionslisten“ aufgeführt sind, kann das Ursprungszeugnis bzw. die Bescheinigung zunächst nicht ausgestellt werden. Sofern Sie schlüssig nachweisen können, dass es sich um eine Namensgleichheit oder -ähnlichkeit handelt, kann eine Ausstellung der Bescheinigung erfolgen. Auch kann es vorkommen, dass das Ursprungszeugnis bzw. die Bescheinigung trotz „Listung“ einer in den Dokumenten genannten Person keinen Verstoß gegen das Bereitstellungsverbot darstellt. Als Nachweise kommen z. B. folgende Unterlagen in Betracht:

- Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Nullbescheid des BAFA
- Genehmigung der Bundesbank

Bitte beachten Sie:

Arbeitsrechtliche Auskünfte der IHK sind nur für unsere Mitgliedsunternehmen, also für Arbeitgeber bestimmt. Daher beantworten wir keine arbeitsrechtlichen Anfragen von Arbeitnehmern.

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.